



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES  
DEPARTEMENT  
DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL

ABTEILUNG FÜR AUSWÄRTIGES  
DIVISION DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES  
B.24.Liecht.80. - VH.  
B.14.21.Liecht.250.  
Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen  
Prière de rappeler cette référence dans la réponse

ad Nr. 220/187.

Das Eidgenössische Politische Departement beehrt sich, auf die Note vom 26. Juli v.J. zurückzukommen, womit die Fürstlich Liechtensteinische Regierung u.a. das Gesuch stellte, zur Erleichterung der in Liechtenstein geplanten Luftschutzmassnahmen möchte den liechtensteinerseits zu bezeichnenden Stellen durch die für den Bezirk Werdenberg zuständigen Organe jeweils Fliegeralarmmeldungen weitergegeben werden.

Gestützt auf eine Mitteilung der zuständigen innern Amtsstelle ist das Politische Departement nunmehr in der Lage, der Fürstlichen Regierung mitzuteilen, dass man schweizerischerseits mit der Uebermittlung von Fliegeralarmmeldungen nach Liechtenstein grundsätzlich einverstanden ist. Die Abteilung für passiven Luftschutz des Eidgenössischen Militärdepartements wird sich zur Abklärung der nötigen technischen Einzelheiten direkt mit der zuständigen liechtensteinischen Amtsstelle in Verbindung setzen.

Das Departement benützt gerne auch diesen Anlass, die Fürstliche Regierung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 15. Juli 1944.

An die Fürstlich Liechtensteinische Regierung,

V a d u z .

Aktenbündel <sup>220</sup>  
Akt. No. 1878

Einlauftrag \_\_\_\_\_

*Denkmal bestätigen ✓*

Das Eidgenössische Politische Departement besitzt sich, auf die Note vom 26. Juli v. J. zurückkommend, wonach die kantonale liechtensteinische Regierung u. a. das Gesuch stellte, zur Befriedigung der im Liechtenstein geplanten Luftschiffversuche die nötigen Vorkehrungen zu treffen, an bezeichneter Stelle durch die für den Bezirk Werdenberg zuständigen Organe sowie die liechtensteinischen Behörden zu treffen.

Das Eidgenössische Politische Departement nimmt in der Lage, der kantonalen Regierung mitzuteilen, dass man sich bereit erklärt, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, falls die kantonale Regierung die nötigen Vorkehrungen zu treffen wünscht. Die Abteilung für technische Angelegenheiten des Eidgenössischen Departements wird sich mit der kantonalen Regierung in Verbindung setzen, um die nötigen Vorkehrungen zu treffen. Das Eidgenössische Politische Departement besitzt keine weiteren Anträge zu verzeichnen.

Bern, den 15. Juli 1904.

An die kantonale liechtensteinische Regierung,

Verdun